



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der SCHEREN LOGISTIK GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Gefahrstofflager) nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Außerbetriebnahme und Rückbau der Sprinkleranlage in den Lagerhallen 1 und 3

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.04.2026

53.04-0652101-0001-A15-0340/25

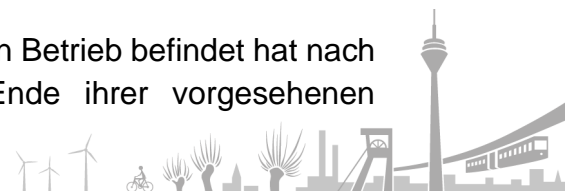
Die Scheren Logistik GmbH betreibt am Standort an der Karweg 10 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Gefahrstofflager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1, 9.3.2 und 9.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scheren Logistik GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Die anzeigegegenständlichen Lagerhallen 1 und 3 dienen der Lagerung von ortsbeweglichen Behältern mit sonstigen festen und flüssigen Gefahrstoffen.

Mit Datum 04.07.1995 (Az.: 524-G 20/95-Wu/KI) wurde der Heinrich Scheren Spedition (Unternehmen der Scheren Gruppe) erstmals die Genehmigung nach §§ 4,6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde zusätzlich zu der damals in den Hallen 1 und 3 bereits installierten Sprinkleranlage der Bau einer CO₂-Löschanlage - ergänzend zur Sprinkleranlage - beantragt und genehmigt.

Somit betreibt die Scheren Logistik GmbH in den Lagerhallen 1 und 3 derzeit zwei voneinander unabhängige Löschanlagen.

Die installierte Sprinkleranlage, die sich seit vielen Jahren in Betrieb befindet hat nach Angaben der Anzeigenden in absehbarer Zeit das Ende ihrer vorgesehenen





technischen Standzeit erreicht, soll entsprechend außer Betrieb genommen und rückgebaut werden.

Auf Grund der hohen Verfügbarkeit der genehmigten und bestehenden CO₂-Löschanlage und der damit verbundenen Ausfallsicherheit zeigt die Scheren Logistik GmbH die Außerbetriebnahme und den Rückbau der vorhandenen Sprinkleranlage in den Hallen 1 und 3 als störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, im Sinne des §15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an.

Die bereits installierte, genehmigte und betriebsbereite CO₂-Löschanlage wird unverändert weiterbetrieben.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungs-verfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt sowohl eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person, als auch eine gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten brandschutzsachverständigen Person bei. Nach Aussage der Sachverständigen für den Brandschutz ist ein Betrieb von zwei parallel laufenden und selbsttätigen Feuerlöschanlagen mit unterschiedlichen Löschmitteln aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich und aus brandschutztechnischer Sicht nicht zielführend. Die Hallenbereiche sollten daher nach Aussage der Brandschutzsachverständigen mit nur einer selbsttätigen Löschanlage mit einem auf das Lagergut abgestimmten Löschmittel ausgestattet werden. Gegen den Weiterbetrieb nur einer selbsttätigen Löschanlage bestehen laut brandschutztechnischer Stellungnahme keine Bedenken. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass ebenfalls gutachterlich bestätigt keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Durch die störfallrelevante Änderung wird weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, noch der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernick)

